



Strafrechtliche
Assessorklausuren
Kurs Hamburg
3. Woche

Einführung

Kursaufbau:

- 6 Wochen StA-Klausur
- 5 Wochen Revisionsklausur

Heutige Einheit: Beweisverwertung!

Vorbemerkungen zur Beweisverwertung:

Häufig muss in einer StA-Klausur zumindest an einer Stelle eine ausführliche Erörterung der Beweisbarkeit erfolgen

Schwerpunkt ist dabei dann die Frage der Beweisverwertbarkeit

Es gibt verschiedene Bezeichnungen für Beweisverwertungsverbote und auch unterschiedliche Herangehensweisen

Beschuldigteneinlassung

- Immer zuerst prüfen
- Bei geständiger Einlassung und keinen Anzeichen, dass Beschuldigter später schweigen wird
→ Unproblematisch beweisbar
- Hat Beschuldigter sich bereits geäußert und will jetzt schweigen, dann ist fraglich, ob die früheren Angaben verwertet werden können

Beschuldigter schweigt - Verwertung früherer Angaben:

1. P-Verlesung: Nur nach Belehrung und gem. § 254
2. Vorhalt: Stets möglich
3. Zeugnis der
Verhörsperson: Grds. nur nach Belehrung
(Ausn.: Spontanäußerung /
informativische Befragung; Kenntnis)

(Vorsicht: Wenn die Belehrung wörtlich abgedruckt ist, dann ist sie meistens fehlerhaft)

Übungsfall 5

Grundfall:

A. Verwertung der ersten Aussage

- Über Zeugnis der Vernehmungsbeamten
- Verwertungsverbot wegen fehlender / fehlerhafter Belehrung?
 - Schon belehrt, aber nur iSv § 55 StPO - nicht iSv § 136 StPO
 - Probl. War A hier Zeuge oder Beschuldigter?
 - Da Verfolgungswille bei Vernehmung hier erkennbar war,
war er Beschuldigter
- => Daher fehlende / fehlerhafte Belehrung
- => Verwertungsverbot (+)

B. Verwertung der zweiten Aussage

- Über Zeugnis der Vernehmungsbeamten
- Verwertungsverbot, weil nicht qualifiziert belehrt?
 - Hier war qualifizierte Belehrung erforderlich
 - Da diese fehlt muss Abwägung erfolgen
 - Hier hat Beschuldiger neue Aspekte offengelegt, deshalb wird er von keiner Bindung an die erste Aussage ausgegangen sein
- => Daher keine Fortwirkung
- => Verwertungsverbot bez. der zweiten Aussage (-)

Abwandlung:

Verlesung des Protokolls

→ Grds. nach § 254 StPO möglich

→ Hier aber (-), weil Protokoll nicht ordnungsgemäß zustande gekommen

- Der Dolmetscher muss sich zumindest auf seinen Eid berufen (§ 189 Abs. 2 GVG); Feststellung des Richters genügt nicht

=> Keine Verlesung

Ergänzungen

Angaben gegenüber Privaten

→ Grds. verwertbar

(Wohl Ausnahme, wenn durch Folter erlangt)

Angaben gegenüber verdeckten Ermittlern

→ Grds. verwertbar

→ Ausn., wenn

- Beschuldigter hatte sich bereits auf sein Schweigerecht berufen und deshalb wird dann der verdeckte Ermittler erst auf ihn angesetzt
- Verdeckter Ermittler übt Zwang aus

Zeugenangaben

Dürfen Zeugen im Strafverfahren schweigen?

→ Grds. (-); es greift dann § 70 StPO

→ Ausnahmen:

- Zeugen mit ZVR (§§ 52 ff StPO)
- Zeugen mit AVR (§ 55 StPO)

(Klausurrelevant sind vor allem Zeugen mit ZVR)

Übungsfall 6

Grundfall:

Frage 1

A. Schweigerecht der F

(+), nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 StPO

B. Verlesung des Protokolls

(-), nach § 252 StPO

(auch wenn ZVR nach § 52 StPO erst später entstanden)

C. Zeugnis des Vernehmungsrichters als Verhörsperson

→ Grds. Zeugnis der Verhörsperson (-)

Arg. - Sinn und Zweck von § 252 StPO

- Ausn. Bei richterlicher Vernehmung mit ordng. Belehrung
- Hier (-), da nicht über das ZVR belehrt (war hier gar nicht möglich)
- => Nicht Verwertbar

Frage 2

- Grds. bei Verlöbnis ZVR
- Hier aber nur wegen ZVR verlobt
- Dann ist jedenfalls die frühere Aussage wegen unlauterer Verfahrensmanipulation verwertbar
(Auch vertretbar ist es, dann gar kein wirksames Verlöbnis anzunehmen; Probl. ist in der Praxis die Beweisbarkeit)

Abwandlung:

Richter als Zeuge vom Hörensagen

- Probl.: War die Vernehmung ordnungsgemäß oder gab es einen Verstoß gegen § 168c StPO
 - Keine Benachrichtigung des Beschuldigten
 - Korrekt; § 168c Abs. 3 S. 2, Abs. 5 S. 2 StPO
 - Keine Benachrichtigung des Verteidigers
 - Nicht korrekt
 - Keine Zurechnung des Fehlverhaltens des Mandanten
 - Selbst hat sich der Verteidiger prozessual zulässig verhalten

=> Keine Verwertung

Zeuge mit ZVR schweigt - Verwertung früherer Angaben:

1. P-Verlesung: Nein (gem. § 252)
2. Vorhalt: Nein (Arg. - Gewissenskonflikt)
3. Zeugnis der
Verhörsperson: Grds. Nein (Arg. - Zweck des § 252)
Ausn.: Ja, bei richterlicher Vernehmung mit Belehrung über ein bereits bestehendes ZVR (Strittig)

Übungsfall 7

Grundfall:

A. Verlesung des Protokolls

(-), zwar ist § 252 StPO hier nicht anwendbar, aber
§ 250 S. 2 StPO

B. Zeugnis der Verhörsperson

(+) (Selbst bei fehlerhafter Belehrung verwertbar
Arg. - „Rechtskreistheorie“)

Abwandlung:

- Probl.: Rechtliches und tatsächliches Hindernis
- Hier greift trotzdem § 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO

Beweisverwertung allgemein

- Immer zuerst prüfen, ob ein gesetzliches Beweisverwertungsverbot einschlägig ist
- Ist dies nicht der Fall, ist in einem ersten Schritt die Rechtmäßigkeit der Beweiserhebung zu prüfen und anschließend in einem zweiten Schritt zu erörtern, ob aus dem Ergebnis von Schritt eins ein Beweisverwertungsverbot folgt;
es greift dann immer die „Abwägungslehre des BGH“

Beweisverwertungsverbote:

→ Gesetzliche Regelung

- Z.B. § 136 a III 2
(§§ 81 a III / 81 c III 5 / 100 d /
100 e VI / 108 II / 161 III /
252 / 479 II)

→ Sonst Abwägung:

Contra

- Mat. Wahrheit
- Einzelfallgerechtigkeit
- Öff. Verfolgungsinteresse

Pro

- Fair trial
(= 20 III GG)

Argumente gegen ein Beweisverwertungsverbot:

- **Legale Erreichbarkeit (hyp. rechtmäßiger Ersatzeingriff)**
- **Sonst Strafverfahren lahmgelegt**
- **Sonstige Disziplinierung von Ermittlungsbeamten**
- **Aufklärung von Schwerekriminalität**
- **Rechtskreis des Beschuldigten unberührt**

Argumente für ein Beweisverwertungsverbot:

- **Verfahrensgarantie oder Grundrechte verletzt**
- **Bewusster Machtmissbrauch durch Ermittlungsbeamte**
(Bzw. Willkür)
- **Beweisqualität gemindert**

Beispiele zur Frage der Verwertbarkeit:

- A. Zwangsweises Verabreichen von Brechmitteln
- B. Verwertung von Tagebuchaufzeichnungen
- C. Verwertung von abgehörten Selbstgesprächen

Übungsfall 8

Frage 1:

→ Rechtmäßigkeit der Blutprobenentnahme

→ Nach § 81a Abs. 2 S. 1 ist nur bei Gefahr im Verzug keine richterliche AO erforderlich

→ Allerdings ist richterliche AO auch entbehrlich bei Verdacht bez. §§ 315c, 316 StGB nach § 81a Abs. 2 S. 2

=> Daher war die Blutprobenentnahme rechtmäßig

=> Verwertbar (+)

Frage2:

Alkoholwertberechnung

Rückrechnung bei einer Blutprobe



Im Zweifel maximaler...

- Sofortige Rückrechnung
- 0,2 ‰ pro Stunde
- Sicherheitszuschlag von 0,2 ‰

...minimaler Zuschlag

- Keine Rückrechnung für zwei Stunden
- 0,1 ‰ pro Stunde
- Kein Zuschlag

Berechnung für § 316:

→ Für den Tatbestand:

→ 1,65 ‰

(2 Std. nix; 0,5 Std → +0,05; kein weiterer Zuschlag)

=> Absolut fahruntauglich

→ Für die Schuld:

→ 2,3 ‰

(2,5 Std → +0,5 und Zuschlag von +0,2)

=> Vermindert schuldunfähig (idR ab 2,0 ‰)

Ende

